

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/4016 –

Bewertung des Netzausbauprojekts Ultranet

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4016 – vom 31. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Ultranet ist ein Netzausbauprojekt der Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW und Amprion. Die neue Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung soll zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg über 340 Kilometer oberirdisch verlaufen und auf bestehenden Freileitungen integriert werden. Da viele Fragen in Hinblick auf umweltrelevante und gesundheitliche Auswirkungen noch nicht geklärt scheinen, ergibt sich ein hohes Informationsbedürfnis für die vor Ort betroffene Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie weit ist die vom Vorhabenträger Ende Oktober 2015 beantragte Bundesfachplanung inzwischen fortgeschritten, und in welchem Rahmen wurde die Landesregierung in diesem Verfahren beteiligt?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass nur für die Ultranet-Übertragungsleitung nach den jetzigen Bestimmungen die Pflicht zur Erdverkabelung nicht gelten soll?
3. Inwieweit und mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung bereits in Kontakt zu dem für Rheinland-Pfalz zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion gestanden, um diese Thematik zu erörtern?
4. Welche Untersuchungen zu möglichen gesundheitlichen und umweltrelevanten Auswirkungen liegen der Landesregierung vor oder stehen in Planung, die über die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage vom 30. November 2016 (Drucksache 17/1736) hinausgehen?
5. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Landesregierung bezüglich einer Änderung der Bundesgesetzgebung, um die Trasse unterirdisch zu verlegen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung Mindestabstandsregelungen von Stromleitungen zu Wohngebieten, wie sie beispielsweise bereits in Hessen bestehen?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. September 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Vorhabenträger hat im Oktober 2015 für die beiden ersten der fünf beabsichtigten Abschnitte des Gleichstromleitungsprojekts Ultranet den Antrag auf Bundesfachplanung gestellt. Anschließend hat am 23. Februar 2016 in Mainz die Antragskonferenz für den Planungsabschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt) stattgefunden. Nach Auswertung der Ergebnisse aus der Antragskonferenz und der eingegangenen schriftlichen Hinweise hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 24. Juni 2016 den Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Einreichung der Planungsunterlagen sollte zunächst bis zum 24. Februar 2017 erfolgen. Die BNetzA hat auf Antrag des Vorhabenträgers einer Fristverlängerung zugestimmt. Die Antragsunterlagen werden nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen voraussichtlich Ende des Jahres 2017 vorgelegt werden. Eine Verfahrensbeteiligung der Landesregierung wird auf der Basis dieser Antragsunterlagen erfolgen.

Zu Frage 2:

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaugesetzes am 31. Dezember 2015 gilt gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) der Erdkabelvorrang für alle Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Vorhaben (HGÜ-Vorhaben) mit der Kennzeichnung „E“. Ultranet fällt als Pilotprojekt für Hybridtechnik jedoch nicht darunter, da es sich hier auch um eine Ertüchtigung einer bestehenden Trasse handelt. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die gesetzliche Verankerung des Erdkabelvorrangs bei neuen Trassen zu einer erheblichen Steigerung der Akzeptanz für die unter den Erdkabelvorrang fallenden Leitungsausbauprojekten geführt hat. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass damit eine Steigerung der Kosten, die sich letztlich in den Netzentgelten und damit im Strompreis niederschlagen, und eine weitere zeitliche Verzögerung dieser wichtigen Infrastrukturprojekte einhergehen können.

b. w.

Zu Frage 3:

Mit der Vorhabenträgerin Amprion haben unter Leitung von Staatssekretär Dr. Griese bereits zwei Gespräche im Mai und Juni 2017 stattgefunden. Dabei ging es um die Frage, ob durch Erdverkabelung oder Trassenverlegung alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden können. Die Gespräche sollen fortgesetzt werden.

Zu Frage 4:

Gegenüber dem Stand November 2016 liegen der Landesregierung keine neuen Untersuchungsergebnisse vor. Bisher sind nach Einschätzung des Bundesamts für Strahlenschutz im Zusammenhang mit Stromnetzen keine negativen Folgen nachgewiesen worden. Das Bundesamt für Strahlenschutz wird allerdings nach Erklärung von Ende Juli 2017 für die kommenden sechs Jahre mehr als 30 Forschungsprojekte mit einem Gesamtvolumen von 18 Millionen Euro zum Strahlenschutz beim Stromnetzausbau durchführen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat zuletzt eine Konsultation zu den in Aussicht genommenen Forschungsarbeiten durchgeführt. Dazu hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Stellung genommen und um zusätzliche Prüfung etwaiger Gefährdungen hinsichtlich des Zusammenwirkens von Gleich- und Wechselfeldern gebeten, wie diese für Ultranet geplant sind.

Zu Frage 5:

Im Vorfeld der Rechtsänderung für den Erdkabelvorrang für HGÜ-Leitungen durch das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaugesetzes hat der Bundesrat am 18. Dezember 2015 mit den Stimmen des Landes Rheinland-Pfalz eine Entschließung gefasst, welche die Erdverkabelung als einen wichtigen Schritt begrüßt, um eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung zu bewirken. Zugleich wurde bereits zu diesem Zeitpunkt auf die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen hingewiesen. Dazu zählt auch die Möglichkeit, den Erdkabelvorrang für alle Gleichstromübertragungsleitungen zu erweitern.

Zu Frage 6:

Die Landesregierung prüft derzeit, ob Mindestabstandsregelungen von Stromleitungen zu Wohngebieten als ein geeignetes Instrument zum Schutz und Erhalt des Wohnumfelds sind. Entsprechende Regelungen finden sich im Raumordnungsrecht einiger Bundesländer. Höchstspannungs-Freileitungen müssen zum Beispiel in Niedersachsen und Hessen einen Abstand von mindestens 200 Metern zu Wohngebäuden einhalten. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich einer Gemeinde beträgt der Mindestabstand jeweils 400 Meter. Analog schließt der Erdkabelvorrang für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben die ansonsten ausnahmsweise zulässige Errichtung als Freileitung aus, wenn diese in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll.

In Vertretung:
Dr. Thomas Griese
Staatssekretär